

## **Bericht der Finanzkommission an den Landrat**

### **betreffend Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister – Teilrevision des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG, SGS 111)**

2021/6

vom 7. April 2021

#### **1. Ausgangslage**

Der Kanton führt seit 2006 ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister (KGWR). Dank der Vorlage soll die digitale Abwicklung von Verwaltungsgeschäften, die auf Gebäude- und Wohnungsdaten basieren, einfacher und effizienter möglich sein. Dies entspricht auch den Zielen der [Digitalisierungsstrategie](#) des Kantons Basel-Landschaft. Künftig soll das Register zudem die kantonalen und kommunalen Bedürfnisse besser abdecken. Gleichzeitig verlangt die per 1. Juli 2017 totalrevidierte Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR [431.841](#)), dass für das KGWR eine gesetzliche Grundlage besteht. Die entsprechenden Bestimmungen sollen daher in das bestehende Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 (ARG; SGS [111](#)) integriert werden. Damit wird das Register weiterhin bundesrechtlich anerkannt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 3. und 17. März 2021 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Johann Christoffel, Kantonsstatistiker, und Corinne Hügli, Stv. Leiterin Statistisches Amt, FKD, stellten ihr das Geschäft vor.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

##### **2.3. Detailberatung**

Die Vorlage stiess in der Finanzkommission auf breite Zustimmung. Den Vorgaben gemäss Bundesgesetz soll entsprochen werden. Zudem sei man in verschiedensten Bereichen für die entsprechenden Planungen auf gute Gebäudedaten angewiesen. Mit der Teilrevision könne nun präzisiert und verbessert werden, was bereits existiert hatte.

In der Diskussion wurde die Vorlage in einen grösseren Zusammenhang bezüglich Zugänglichkeit, Vernetzung und Qualität von Daten gestellt. Mit Blick auf die öffentliche Verfügbarkeit von Daten wurde angesprochen, dass andere Kantone und verschiedene Städte über eine eigentliche Open Data-Strategie verfügten. Die Direktion erläuterte auf Nachfrage aus der Kommission, der Kanton Basel-Landschaft werde alle Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister öffentlich zugänglich machen, die auch beim Bund öffentlich zugänglich sind. Dabei enthalte das kantonale Register zusätzliche nützliche Merkmale und sei gleichzeitig aktueller als jenes des Bundes. Im Zuge der Digitalisierungsstrategie sei im Weiteren das Projekt «Data BL» gestartet worden, um die Datenbestände des Kantons zu analysieren und im Rahmen einer Studie die wichtigsten Fragen für ein eigentliches Open Government Data-Projekt zu beantworten. So würden Grundlagen geschaffen, um künftig auch eine solche Strategie verfolgen zu können. Eine Fraktion äusserte, sie schätze

dieses Vorgehen sehr, wünsche sich vom Regierungsrat aber eine noch explizitere und klarer kommunizierte Open Government Data-Strategie.

Mit einer höheren Zugänglichkeit bestehe das Risiko, dass vermehrt Zusammenhänge zwischen Daten ermittelt werden könnten, wurde kritisch angemerkt. Die Datenvernetzung möge aus bürokratischer Sicht wünschenswert sein, könne jedoch aus Sicht der Einwohnerinnen und Einwohner auch negative Auswirkungen haben. Dem wurde aus den Reihen der Kommission entgegnet, es sei nicht einsichtig, welche negativen Auswirkungen in Bezug auf Gebäudedaten zu erwarten wären. Vorliegend stehe im Vordergrund, dass ein Beitrag zur effizienten Datenverarbeitung geleistet, planerische Grundlagen geschaffen und die erforderlichen Angaben gegenüber dem Bund gemacht werden könnten. Der Finanz- und Kirchendirektor hielt zudem fest, die geplanten Schritte seien nötig, um bei der Digitalisierung der Verwaltung voranzukommen. Dies komme der Bevölkerung im Sinne von medienbruchfreien Angeboten zugute und entspreche den Erwartungen der Wirtschaft.

Am Beispiel der energetischen Gebäudedaten wurde die Datenqualität thematisiert. Das Gebäude- und Wohnungsregister werde vielfach auf Daten der Feuerungskontrolldatenbank abstellen müssen, die noch viele Fehler enthalte, so die Befürchtung. Die Direktion räumte ein, die Grundlagen seien nicht ideal. Die Daten seien aber sehr gefragt und darin liege genau die Chance, um ihre Qualität zu verbessern: Das System soll im Austausch mit Datenlieferanten und -nutzern gepflegt werden, die bereit sind, entsprechende Rückmeldungen zu geben. Aus der Kommission wurde gefordert, dass Merkmale via Verordnungsänderung wieder gestrichen werden sollten, die mit sinnvollem Aufwand die notwendige Qualität nicht erreichen würden. Auch nach Ansicht der Direktion sollten im Register gepflegte Merkmale eine akzeptable Datenqualität aufweisen. Die gemäss Entwurf vorgesehenen Merkmale würden aber abbilden, welche Daten derzeit verlangt würden. Solange die Nachfrage für die Daten vorhanden sei, solle auch versucht werden, sie mittels Nutzerfeedbacks zu verbessern.

Auf Nachfrage aus der Kommission wurde schliesslich geklärt, weshalb bei Bauprojekten die budgetierten Kosten bei Baueingabe, Baubeginn und Bauende erfasst werden sollen. Die Direktion erklärte, dies entspreche dem heutigen Stand als Teil der Baustatistik. Die noch wenig verlässlichen Kosten bei Baueingabe und Baubeginn verlange der Bund für seine Konjunkturstatistik, so dass darauf nicht verzichtet werden könne.

Da der Landrat Gesetze und deren Änderungen beschliesst und ihnen nicht lediglich zustimmt, hat die Finanzkommission die Ziffer 1 des Landratsbeschlussentwurfs stillschweigend entsprechend angepasst.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

07.04.2021 / cr

#### **Finanzkommission**

Laura Grazioli, Präsidentin

#### **Beilagen**

- Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)
- Änderung des Anmelde- und Registergesetzes (unveränderter und von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister - Teilrevision des Anmelde- und Registergesetzes (ARG, SGS 111)**

vom Datum wird von der LKA eingesetzt

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Teilrevision des Anmelde- und Registergesetzes (SGS 111) gemäss Beilage 1 wird beschlossen.
2. Die Teilrevision gemäss Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

## Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 111, Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008 (Stand 1. Juli 2016), wird wie folgt geändert:

#### § 1 Abs. 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- c. **(geändert)** die Führung eines kantonalen Personenregisters;
- d. **(neu)** die Führung eines kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters.

#### Titel nach § 17 (neu)

#### *3a Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister*

#### § 17a (neu)

##### **Register, Zweck**

<sup>1</sup> Der Kanton führt ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister («kGWR») gemäss den Bedingungen von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Juni 2017<sup>1)</sup> über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR).

<sup>2</sup> Im kGWR sind alle Gebäude und Wohnungen im Kantonsgebiet erfasst.

<sup>3</sup> Es hat zum Zweck:

- a. kantonalen Stellen, kantonalen öffentlich-rechtlichen Institutionen, Einwohnergemeinden und Dritten aktuelle Gebäude- und Wohnungsdaten bereitzustellen;
- b. der zuständigen eidgenössischen Stelle die vom Bund verlangten Gebäude- und Wohnungsdaten zu liefern.

**§ 17b (neu)****Inhalt**

<sup>1</sup> Das kGWR enthält die vom Bund verlangten Informationen mit den zugehörigen Merkmalen zu den Gebäuden und Wohnungen sowie zusätzlich kantonale Informationen mit den zugehörigen Merkmalen zu den Gebäuden und Wohnungen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung die kantonalen Informationen mit den zugehörigen Merkmalen zu den Gebäuden und Wohnungen fest.

**§ 17c (neu)****Zuständige Stellen**

<sup>1</sup> Das Statistische Amt ist für den Vollzug der Gesetzgebung über das kGWR zuständig.

<sup>2</sup> Es wird vom Amt für Geoinformation unterstützt.

<sup>3</sup> Der Leiter oder die Leiterin des Statistischen Amtes regelt die betriebstechnisch bedingten Zugriffsrechte auf das kGWR.

**§ 17d (neu)****Datenmeldungen an das kGWR**

<sup>1</sup> Kantonale Stellen, kantonale öffentlich-rechtliche Institutionen sowie Einwohnergemeinden, die Gebäude- und Wohnungsdaten gemäss diesem Gesetz erheben, melden diese elektronisch und unentgeltlich an das kGWR.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung insbesondere fest:

- a. die meldepflichtigen Institutionen gemäss Abs. 1;
- b. die Periodizität der Datenmeldungen;
- c. die Anforderungen an die elektronischen Datenmeldungen.

**§ 17e (neu)****Datenmeldungen des kGWR**

<sup>1</sup> Der Kanton meldet der eidgenössischen Stelle die vom Bund verlangten Daten aus dem kGWR.

**§ 17f (neu)****Datenabfragen aus dem kGWR**

<sup>1</sup> Die öffentlich zugängliche Datenabfrage ist gewährleistet und unentgeltlich.

<sup>2</sup> Kantonale Stellen, kantonale öffentlich-rechtliche Institutionen, Einwohnergemeinden sowie Dritte, welchen die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen ist, können unentgeltlich aus dem kGWR Daten abfragen oder sich Daten systematisch melden lassen, sofern sie diese für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

<sup>3</sup> Die Stellen und Dritten gemäss Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)<sup>2</sup> sowie Dritte für Forschungs- und Planungszwecke können auf Gesuch hin Daten aus dem KGWR abfragen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung insbesondere fest:

- a. die Details der Datenabfragen;
- b. die Gebühren für Abfragen gemäss Abs. 3.

## **Anhänge**

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich